

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2020)

zum Thema:

W-LAN-Versorgung in Unterkünften des LAF

und **Antwort** vom 14. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24694
vom 27.08.2020
über
W-LAN-Versorgung in Unterkünften des LAF

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Kriterien ist der Zugang der Bewohner*innen zu WLAN in den Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) vertraglich mit den Betreiber*innen der Unterkünfte geregelt?

Zu 1.: Der Vertrag über den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz (AsylG) sieht in der aktuellen Fassung vor, dass die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit einem W-LAN-Zugang in den gemeinschaftlich genutzten Aufenthaltsräumen sicherzustellen ist. In einem Teil der Unterkünfte steht darüber hinaus eine räumlich erweiterte Abdeckung mit W-LAN-Zugang zur Verfügung. Perspektivisch ist vorgesehen, dass alle Wohnbereiche in den Unterkünften über einen kabelgebundenen oder kabellosen Internetzugang verfügen sollen.

2. Inwiefern ist weiterhin vertraglich die Bereitstellung von technischen Geräten wie PC, Laptop, oder Notebook bzw. Drucker oder Kopierer für die Nutzung durch die Bewohner*innen Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen?

Zu 2.: In den vorgesehenen Arbeits- und/oder Hausaufgabenräumen stehen festinstallierte Desktop-Computer mit für die Bewohnerinnen und Bewohner kostenfreiem Internetzugang zur Verfügung. Für jeweils 100 untergebrachte Personen sind mindestens zwei Geräte vorzuhalten.

3. Welche Maßnahmen hat das LAF im Zuge der Corona-Pandemie bisher ergriffen, um den flächendeckenden Zugang zum WLAN für alle Bewohner*innen der LAF-Unterkünfte herzustellen und sicherzustellen?

7. Unter welchen Voraussetzungen können Betreiber der Unterkünfte des LAF entstehende (Mehr-)Kosten geltend machen und werden diese vollständig ausgeglichen?

Zu 3. und 7.: Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der SARS-Cov 2-Pandemie auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) die Betreiberinnen und Betreiber dieser Unterkünfte mit der temporären Ausweitung des W-LAN-Empfangsbereichs auf die Wohnräume beauftragt. Die Ausweitung ist zunächst bis Ende des Jahres 2020 vorgesehen. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Betreiberinnen und Betreibern vom LAF erstattet, sofern keine Finanzierung über das Integrationsmanagement „Berlin entwickelt neue Nachbarschaften“ (BENN) oder durch Haushaltsmittel im Rahmen des „Freiwilligen Engagements in Nachbarschaften“ (FEIN) möglich ist. Die Fortführung für das Jahr 2021 wird geprüft.

4. Sind dem LAF Mehrkosten entstanden, wenn ja, in welcher Höhe bisher?

Zu 4.: Im Rahmen der Ausweitung des W-LAN-Angebots in den Gemeinschaftsunterkünften entstehen dem LAF Mehrkosten für die Anschaffung, die Bereitstellung und die Installation von Netzwerkkomponenten sowie laufende Kosten für Betrieb und Wartung. Die Kosten für die hardwaretechnische Realisierung belaufen sich auf durchschnittlich ca. 7.000 Euro je Unterkunft. Bisher wurden rund 225.000 Euro für 33 Unterkünfte freigegeben und bereitgestellt.

5. In wie vielen und welchen Unterkünften des LAF besteht bisher flächendeckend in der gesamten Unterkunft weitgehend ein Zugang zum Internet über WLAN?

Zu 5.: Auf die tabellarische Übersicht des LAF in der Anlage wird verwiesen.

6. In wie vielen und welchen Unterkünften steht das LAF mit den Betreiber*innen in Verhandlungen über einen flächendeckenden Zugang der Bewohner*innen zum WLAN und welche Verfahrensweise liegt diesen Verhandlungen zugrunde?

Zu 6.: Das LAF hat hierzu Kontakt zu allen Betreiberinnen und Betreiberin aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass die Betreiberinnen und Betreiber Angebote für die W-LAN-Einrichtung einholen und die Beauftragung mit dem LAF abstimmen. Bei der Angebotseinholung sind die Maßgaben der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten.

In 16 (von 84) Unterkünften befindet sich die Ausweitung der W-LAN-Ausstattung derzeit noch in der finalen Abstimmung mit den Betreiberinnen und Betreibern. In zwei Unterkünften werden wegen des zeitnah bevorstehenden Rückbaus diese Investitionen nicht mehr getätigt.

8. Werden seitens des Senats nach den Erfahrungen während der Corona-Pandemie Maßnahmen ergriffen, grundsätzlich in allen Wohn-, Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen sowie Flurbereichen der neu zu errichtenden bzw. nach Sanierung wieder zu nutzenden Unterkünfte des LAF den Zugang zum Internet für alle Bewohner*innen sicherzustellen?

Zu 8.: Das LAF beabsichtigt, dass alle neu errichteten Gemeinschaftsunterkünfte standardmäßig mit einem flächendeckenden W-LAN-Zugang ausgestattet sein sollen. Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gegenwärtig in Planung und Errichtung befindlichen Unterkünfte des Typs „MUF-2.0“ sehen die bauseitige Vorbereitung bereits vor. Die von den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften (WBGs) geplanten Unterkünfte sind Gegenstand der Abstimmungen zwischen dem LAF und den WBGs. Weiterhin wird angestrebt, dass bestehende Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen ebenfalls mit einem flächendeckenden WLAN-Zugang ausgerüstet werden.

9. Welche Probleme, zum Beispiel technischer oder baulicher Natur, verhindern ggf. den flächendeckenden Ausbau des WLAN-Zugangs in den Unterkünften des LAF? Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um ggf. diese Probleme zu beheben?

Zu 9.: Sofern in einer Minderzahl von Gemeinschaftsunterkünften kein bzw. noch kein weitgehender W-LAN-Zugang besteht, sind dafür unterschiedliche Gründe ursächlich; exemplarisch werden folgende Faktoren aufgeführt:

- Einige zurzeit auslaufende Rahmenverträge zwischen Wohnungsbaugenossenschaften und Generalübernehmern sehen eine Internetversorgung nur in den Gemeinschaftsbereichen vor. In einigen Objekten konnte dennoch schon eine Internetversorgung bis in die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden. In aktuell zu planenden

Objekten wird eine Internetversorgung in den Wohnungen und in den Zimmern eingefordert.

- Bei Bestandsgebäuden liegen unterschiedliche bauliche Voraussetzungen vor; dies betrifft beispielsweise denkmalgeschützte Gebäude, alte Schulen, alte Bürohäuser, ehemalige Krankenhäuser, Containergebäude, modulare Festbauten und klassische Wohngebäude. Die technische Aufrüstung der Neubauten (insbesondere modulare Flüchtlingsunterkünfte des Typs „MUF 1.0“) mittels der passiven baulichen Komponenten ist geplant, aber noch nicht umgesetzt.
- Technisch zur Verfügung gestellte Bandbreiten durch die Anbieter können für die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer unzureichend sein. In diesen Fällen bedarf es eines Ausbaus der Bandbreiten durch die Netzanbieter.

Die vorgenannten Maßnahmen schließen die Betreiberin bzw. den Betreiber der betroffenen Unterkunft maßgeblich ein. Das LAF prüft, wie perspektivisch eine betreiberunabhängige Lösung zur W-LAN-Versorgung der einzelnen Wohneinheiten in den in seinem Auftrag betriebenen Gemeinschaftsunterkünften erreicht werden kann.

10. Wie wird sichergestellt, dass zum Beispiel schulpflichtige Kinder im Rahmen eines eventuellen Homeschoolings Zugang zum Internet erhalten, um sich die Lernmaterialien, Aufgaben etc. herunterzuladen oder auszudrucken, wenn in der betreffenden Unterkunft ein flächendeckender WLAN-Zugang nicht zur Verfügung steht?

Zu 10.: Sofern kein flächendeckender W-LAN-Zugang in der Unterkunft verfügbar ist, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme an digitalen Bildungsangeboten mit Hilfe der vorzuhaltenden Desktop-Computer gewährleistet ist. Darüber hinaus werden Kooperationspartner wie Stadtteilzentren, BENE-Akteure, Quartiersmanagement usw. eingebunden. Zudem befindet sich die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, um die Ausstattung mit Tablet-PCs o. ä. Geräten zu verbessern, die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an digitalen Angeboten sind.

11. Mit welchen Anbietern wird im Rahmen der Sicherstellung eines flächendeckenden WLAN-Zugangs kooperiert und wie gestaltet sich die Kooperation mit den Anbietern?

12. Inwiefern wird insbesondere auf kommerzielle Anbieter verzichtet und stattdessen die Kooperation mit sogenannten Freifunk-Initiativen gesucht?

Zu 11 und 12.: Aus der Antwort zu 6. ergibt sich, dass es den Betreiberinnen und Betreibern obliegt, Angebote für die W-LAN-Ausweitung einzuholen und die Auswahl der Anbieter mit dem LAF abzustimmen. Nach den im LAF vorliegenden Erkenntnissen wird dabei überwiegend der bisherige Anbieter ausgewählt.

Das LAF hat den Verein B2social e. V. aus dem Freifunk-Netzwerk, der bereits seit längerem Unterkünfte hinsichtlich W-LAN-Aspekten unterstützt und berät, kontaktiert und erforderlichenfalls den Kontakt zu einzelnen Betreiberinnen und Betreibern vermittelt.

Das LAF erachtet den Verein B2social e. V. auf Grund seines Engagements und seiner technischen Expertise als einen hilfreichen Kooperationspartner, dessen Unterstützung, insbesondere bei der Bewältigung atypischer, komplexer Problemstellungen im Zusammenhang mit der WLAN-Versorgung, geschätzt wird.

Berlin, den 14. September 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Übersicht zu Frage 5

Unterkunft	Flächendeckendes WLAN
Charlottenburg-Wilmersdorf	
Kaiserdamm x	
Lietzenburger Str. xx	ja
Brandenburgische Str. xx	ja
Rankestraße xx	Planung/Fertigstellung
Eschenallee x (Haus x)	Planung/Fertigstellung
Heerstr. xx	Ja
Fritz-Wildung-Straße xx	Ja
Friedrichshain-Kreuzberg	
Zeughofstr. xx-xx	Ja
Stallschreiberstr. xx	Planung/Fertigstellung
Alte Jakobstr. x / Franz-Künstler-Str. xx	ja
Lichtenberg	
Rhinstr. xxx-xxx	Planung/Fertigstellung
Degnerstr. xx	Planung/Fertigstellung
Hausvaterweg xx	Ja
Bornitzstraße xxx	Ja
Max-Brunnow-Straße x-x	Planung/Fertigstellung
Konrad-Wolf-Str.xx	Planung/Fertigstellung
Wollenberger Str.x	Ja
Gehrenseestr. xx	Ja
Hagenower Ring xx-xx	Planung/Fertigstellung
Hohenschönhauser Straße xx A	Planung/Fertigstellung
Wartenberger Str. xxx	ja
Seehausener Str. xx-xx	ja
Marzahn-Hellersdorf	
Brebacher Weg xx, Haus xx	Planung/Fertigstellung
Maxie-Wander-Str.xx	ja
Blumberger Damm xxx-xxx	
Bitterfelder Str. xx,xx	ja
Wittenberger Str. xx-xx	ja
Paul-Schwenk-Str. x-xx	ja
Rudolf-Leonhard-Str.xx	ja
Albert-Kuntz-Str. xx-xx	ja
Mitte	
Lehrter Str. xx	ja
Müllerstr. xx-xx	ja
Chausseestr. xx	ja
Residenzstraße xx	Planung/Fertigstellung
Neukölln	
Haarlemer Str. xx / Neubau	ja
Gerlinger Str. xx	ja
Kieffholzstraße xx,xx A-C	ja
Karl-Marx-Str. xxx-xxx	ja
Pankow	
Buchholzer Str. xxx-xxx (Quarantäneunterkunft)	ja
Treskowstr. xx	ja
Falkenberger Str. xxx-xxx	ja
Mühlenstr. xx-xx	ja
Straßburger Straße xx	ja
Karower Chaussee / Groscurthstraße xx-xx	ja
Storkower Straße xxxC	ja
Treskowstr. xx-xx	ja

Unterkunft	Flächendeckendes WLAN
Siverstorpstr. x - xx	ja
Wolfgang-Heinz-Str. xx A-G	ja
Lindenberger Weg xx-xxF	ja
Rennbahnstr. xx-xx	ja